

Der Begriff „Domain“ und seine rechtliche Regulierung*

Prof. Dr. Zviad Gabisonia

Generaldirektor der Schota Rustaweli Nationale Wissenschaftsstiftung Georgiens

Die Domain¹ ist ein wesentlicher und untrennbarer Bestandteil von einer jeden Webseite. Die Webseiten stellen seinerseits in der modernen Welt die Hauptquelle der Kommunikation dar. Gewöhnlicherweise bei der Einrichtung einer Webseite benutzt der Autor seinen bürgerlichen Name, ein Pseudonym, den Firmennamen oder andere identifizierbare Name. Es ist fast ausgeschlossen eine Webseite ohne Domain einzurichten. Diese Domain ist eine Art technische Internetadresse. Seinerseits zusammen mit der Domain erwirbt die Adresse der Webseite (Name) nur dann die rechtliche Relevanz, wenn sie außer der Adresse noch folgende Züge trägt: vor ihrem Namen ist „www“ gesetzt und nach dem Namen „net“, „com“, „org“ etc. Genauso wie im Falle des bürgerlichen Namens, wird auch das Recht am Namen von Webseiten in Art. 12 GZGB geregelt und geschützt.

Nach der einfachen technischen Definition ist die Domain ein einzigartiger Name für das Internetprotokoll; Adresse, die auf die Webseite des Inhabers oder E-Mail-Adresse hinweist. Mittels dieses Hinweises kann jeder die Webseite des Inhabers oder seiner E-Mail-Adresse auffindbar machen. Der Domainname seinerseits transkribiert die durch das Internetsystem zugewiesene

spezielle Ziffern, etwa 123.123.123.123, in einer für jeden nachvollziehbaren Form. Damit jede Domainname leicht auffindbar und die Webseite leicht benutzbar ist, soll diese zu irgendeinem Host (Hosting)² gekoppelt werden und soll eine sog. IP-Adresse besitzen (IP)³.

Dieses System kann mit einem einfachen Beispiel verdeutlicht werden: Der Domainname ist eine Postadresse, ohne den die Person nicht mehr auffindbar ist, Hostin bildet das Grundstück und die Webseite ist mit dem Gebäude zu vergleichen, das auf diesem Grundstück eingerichtet ist. Deswegen sind alle diese Komponente unersetzbar und notwendig. Wie schon erwähnt wurde, soll die Domain mit einem Hosting gekoppelt werden und der soll einer IP-Adresse zugewiesen werden, die in allen Fällen einen einzigartigen Charakter trägt. Die öffentlichen Einrichtungen, genauso, wie die privaten Gesellschafter wählen die Domain, die ihrer Tätigkeitsbranche und Zugehörigkeit am besten und am einfachsten identifiziert: zum Beispiel benutzt das georgische Justizministerium (www.justice.gov.ge) als Domain – gov.ge (genauso wie alle anderen Vertreter der öffentlichen Hand). Somit hat die Domain eine Identifizierungsfunktion und ihr Name dient der Erkennbarkeit der Inhaber der Webseite und Zuordnung der von ihm angebotenen Dienste zu

¹ Vgl. zu der Transliteration des Begriffes auf Georgisch *Sergi Jorbenadze* in seinem Buch „Recht der sozialen Medien“, Tbilisi 2019 (S. 50); s. auch OGH 27.02.2013, №3-1666-1563-2012; 11.10.2000, №33/589. S. auch www.registration.ge wo eine neue Domain registriert werden kann.

² S. zu der Übersetzung dieses Begriffes auf Georgisch *S. Jorbenadze*, Recht der sozialen Medien, Tbilisi 2019, 50.

³ Internet Protocol Adresse. Sie bildet einen einzigartigen Identifikator (Adresse) für alle mit dem Internet verbundener Geräte.

entsprechender Kategorie. Im Falle von Privatsubjekten besitzt die Domain einen wirtschaftlichen Wert. Öfters ist sie mit dem Firmennamen/Markenzeichen identisch. Diese Fälle bilden das Einfallstor für die Regelungen des Urheberrechtes und des Rechts des unlauteren Wettbewerbes in das Internetrecht.⁴

Es gibt drei Hauptarten von Domain:

a) Globaldomain (generelle, internationale Domain), die am meisten benutzt wird. Zum Beispiel die weltweit am meisten benutzte Domain stellt .com (kommerzieller Anbieter) dar. Es sind auch andere Globaldomains bekannt, wie etwa – .int (internationale Organisationen), .org (andere Organisationen), .gov (öffentliche Hand), .mil (Militärdienste), .edu (Ausbildung), .name (Privatperson).

Im Falle von .com-Domain sind die Fälle bekannt, in denen eine ursprünglich für 10-20 Dollar gekaufte Domain danach für mehrere Millionen Dollar weiterverkauft wurde. Die Beispiele davon sind business.com – 7,5 Millionen, altavista.com – 3,3 Millionen, wine.com – 2,9 Millionen.⁵

b) Spezialdomain, d. h. eine Domain, die grundsätzlich zur Bezeichnung von Spezialinstitution benutzt wird. Zum Beispiel (Fernkommunikationsgesellschaft), .pro (Vertreter von speziellen Branchen – Anwälte, Ärzte, Steuerberater etc.), .aero (Luftindustrie), .museum (Museen), .travel (Touristenbüros und Gesellschafter) etc).

c) Inländische Domain. Diese Domain benutzen meistens in einem konkreten Land registrierte und tätige Personen – .ge (Georgien), .de (Deutschland), .us (USA), .it (Italien). Diese Art von Domain werden wir unten noch detaillierter behandeln.

Es ist zwar richtig, dass jeder den Namen und Domain frei auswählen darf, aber in jedem Fall soll er dafür die Sorge tragen, dass die Rechte von anderen nicht zu verletzen. Bei der Auswahl gilt vollumfänglich das Verbot des Rechtsmissbrauchs (Art. 115 GZGB). Wenn es sich um ein konkretes Land handelt (z. B. .ge-Domain), sind kleine Änderungen in der Domain nur soweit möglich, soweit keine Gefahr des Vertauschens mit anderen Produkten und Gesellschaften besteht. In einigen anderen Fällen spielt das sog. „Prioritätsprinzip“ eine wichtige Rolle. Ausgehend von diesem Prinzip ist es möglich, dass einer auf die Domain verzichten soll zu Gunsten von Anderen. Das ist dann der Fall, wenn dieser Andere deren Name der erste zu seiner Domain ausgewählt hat, lokal an dem Ort bekannt ist, wo die Domain ausgegeben wird. Abgesehen von den Fällen des Rechtsmissbrauches, nach den Regulierungen bezüglich der Domain, darf sie nicht verwirrend sein. Das ist dann der Fall, wenn sie bei der Öffentlichkeit einen Irrtum erweckt, verwechselbar mit anderen Domains usw ist. Ein interessantes Beispiel bildet der Fall der „TBC Bank“ AG, die die Aufhebung von zwei Domains *www.mytbcbank.ge* und *www.itbcbank.ge* verlangt hat. Die georgische nationale Regulierungskommission hat diesem Verlangen zugestimmt. Sie hat gemeint, dass die Verwendung von diesen Domains irreführend für den Verbraucher sein könnte, da diese Ähnlichkeit eine Assoziation mit der „TBC Bank“ AG verursachen könnte. Somit hat die Kommission die oben erwähnten Domains gesperrt.

⁴ Jorbendaze, Recht der sozialen Medien, oben Anm. 3, 51.

⁵ <http://www.avangardhosting.com>.

II. GAC Principles and Guidelines for the Delegation and Administration of Country Code Top Level Domains⁶

Die Entwicklung der globalen Infrastruktur, insbesondere die Entwicklung des Internets spielt eine sehr wichtige Rolle für den nationalen und globalen Wirtschaftsfortschritt. Die Top-Level-Domains (TLD, „Bereich oberster Ebene“) spielen hierbei eine wichtige Rolle. Diese Domains, die mit einem Land assoziiert sind (länderspezifische TLD, ccTLD) haben einen immer wachsenden Anteil am Markt der Domainnamen erworben und von vielen wird dem eine besondere Bedeutung beigemessen und als besonderer Teil des inländischen Internetaums bzw. des Internetaums eines bestimmten geopolitischen Territoriums empfunden.⁷

Diese länderspezifischen TLD werden durch eine internationale Korporation – Internet Corporation for Assigned Names and Numbers, ICANN – verliehen. Jedem Land/Territorium /geographischer Einheit kommt eine einzigartige ccTLD, die von der ICANN/IANA geleitet und verwaltet wird. Jeder ccTLD wird nur ein Administrator zugewiesen. Das Verhältnis zwischen den ccTLD-Verwaltern und Landesregierung/entsprechendes staatliches Organ kommt im Rahmen der Staatspolitik eine besondere Bedeutung zu. Schon im Jahr 2003 auf dem Weltgipfel der Informationsgesellschaft wurde ein Aktionsplan verabschiedet, wo eindeutig fixiert ist, dass die ccTLD ein Staatsressource darstellt und sie von den nationalen Stätten verwaltet werden soll. „Verwaltet“ bedeutet die Regulierung aufgrund des entsprechenden Rechtsaktes.

Im Jahr 2004 hat die Internationale Fernmeldeunion (ITU) eine Umfrage unter den Mitgliedsstaaten durchgeführt, bezüglich der Kommunikation zwischen der Staatsregierung und ccTLD-Verwalter. Es wurden folgende Felder untersucht: Die Rolle des Staates bei der Verwaltung von eigenem ccTLD, der rechtliche Rahmen der Verhältnisse zwischen ccTLD-Verwalter und Staat, Teilnahme des Staates bei der Leitung des Internets, ccTLD-Struktur, Registrierungs politik, Streitentscheidung etc. Als Folge davon erwies sich, dass 43.28% der Länder den staatlichen Organen eine maximale Kontrolle auf die eigene ccTLD in der Hand gehabt hätte; in 29.85% der Länder waren einige Maßnahmen in Vorbereitung für die Ausübung dieser staatlichen Kontrolle; in 19.40% gewinnt das Rahmenverhältnis zwischen den Staatsregierungen/staatlichen Organen und seiner ccTLD erst die Form und nur in 7.46% ist keine Änderung geplant.

Im Jahr 2005 hat die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) eines durch den Beratungsausschuss der Regierungen (GAC) erarbeitetes Leitungsdokument verabschiedet – „Principles and Guidelines for the Delegation and Administration of Country Code Top Level Domains“,⁸ das für alle Länder wichtigen Empfehlungscharakter trägt. Hierbei soll auch erwähnt werden, dass der Beratungsausschuss der Regierungen beim ICANN durch Regierungsvertreter fast aller Länder besetzt wird und berechtigt ist für die Verwaltung von diese länderspezifische TLD (ccTLD) ein klares und balanciertes System zu bestimmen, die danach von allen Ländern bei der Herausprägung von inländischen politischen Zielen, die mit der ccTLD-Entwicklung verbunden sind, berücksichtigt werden soll.⁹

⁶ <https://archive.icann.org/en/committees/gac/gac-cctldprinciples.htm>

⁷ <https://www.gncc.ge/uploads/other/1/1898.pdf>

⁸ <https://archive.icann.org/en/committees/gac/gac-cctldprinciples.htm>

⁹ [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000Y1014\(02\):EN:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000Y1014(02):EN:HTML)

Mit diesem Dokument gibt das GAC die Empfehlung, dass die Staatsregierung/entsprechendes staatliches Organ den rechtlichen Rahmen für die Regulierung des Verhältnisses mit eigenem ccTLD-Verwalter schaffen soll, sowie aktiv bei der ccTLD-Leitung mitwirken muss und dieses Verhältnis auf rechtliche Vorschriften und/oder Verträgen, Memorandums, anderen schriftlichen Dokumenten basieren soll ... In dem gleichen Dokument ist fixiert, dass Staatsregierung oder das entsprechende staatliche Organ gewährleisten soll, dass die Leitung und Verwaltung seiner ccTLD in besten öffentlichen Interessen zugleich entsprechend der gesetzlichen Regulierungen erfolgen soll. Im Jahr 2015 hat der ICANN-Beratungsausschuss, nach ITU-Vorbild, eine Umfrage zwischen seinen Mitglieder (155 Mitglieder) bezüglich der Frage – „Verhältnis zwischen den Staat und ccTLD-Manager“¹⁰ durchgeführt. Der Zweck dieser Umfrage war es, die Erfahrungen und beste Praxis auszutauschen. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass nur in 7 Ländern es kein offizielles auf rechtlichen Akten basiertes Verhältnis zwischen Staatsregierung/entsprechenden staatlichen Organen und seinen ccTLD-Verwalter gibt. Von diesen 7 Ländern sind 3 (darunter auch Georgien) auf der Suche nach einer bestmöglichen Lösung und analysierten für diesen Zweck die internationale Praxis – was der beste Weg wäre ein offizielles Verhältnis mit ccTLD-Verwalter aufzunehmen. Zur Veranschaulichung seien einige Beispiele europäischer Länder und deren Praxis angebracht:

1. **Vereinigtes Königreich (.uk)** – Verwalter: Nominet UK; gemäß dem Gesetz über digitale Wirtschaft (Artikel 19) hat die Regierung (Regulierungsorgan) im Falle einer drohenden Gefahr einer Rechtsverletzung, das Recht mit Hilfe von *Ofcom* sich bei der Leitung von .uk einzumischen.

Ofcom ist verpflichtet, bevor sie irgendeine Vorschrift für die Wiedergutmachung von erwähnter Rechtsverletzung verabschiedet, öffentliche Diskussionen zu veranstalten;

2. **Spanien (.es)** – Verwalter: Red.es – das staatliche Organ, fungiert unter dem Schirm von Spaniens Ministerium für Industrie, Energetik und Tourismus. Das Verhältnis zwischen den Staat und dem Verwalter wird durch spanisches Gesetz 34/2002 über Informationsgesellschaft und elektronischen Commerce und Gesetz 9/2014 über elektronische Kommunikation;

3. **Estonien (.ee)** – Verwalter: „Estonian Internet Foundation“; wird reguliert durch Rechtsakt vom 6. Januar 2014 – “.EE Domainsregulierung” – durch den Ausschichtsrat. Zu dem Aufsichtsrat gehören: Das estnische Ministerium für wirtschaftliche Verhältnisse und Kommunikationen, das Innerministerium, die Vertreter der Reformpartei und NGO-Vertreter. Der Aufsichtsrat wird durch den Leitungsrat geleitet;

4. **Italien (it)** – Verwalter: IIT – CNR; wird durch entsprechende Gesetze reguliert;

5. **Portugal (pt)** – Verwalter: Associação DNS.PT; wird durch das portugiesische Gesetz über den Internet-Domain-Namen reguliert.

6. **Frankreich (.fr)** – Verwalter – AFNIC (NIC France); wird vertraglich geregelt; den Verwalter wählt man für 5 Jahren.

7. **Finnland (.fi)** – bis zum Jahr 2003 wurde durch das finnländische Ministerium für Telekommunikationen verwaltet; 2003 wurde das Gesetz teilweise geändert und ergänzt, danach wurde die Funktion der Verwaltung von .FI-Domain auf Finnlands Regulierungsamt FICORA übertragen, wie es jetzt im finnischen Gesetz vom 8.08.2006 “Über die Attribute des Domainnamen und seine technische Konfiguration” bestimmt ist;

¹⁰ <https://gacweb.icann.org/display/gacmembers/Governments+relationship+with+ccTLDs>

8. **Schweiz (.ch)** – Verwalter SWITCH Foundation; wird reguliert durch das schweizerische Amt für Telekommunikation - OFCOM - auf Grund der entsprechenden Gesetze.

III. Die rechtlichen Aspekten der Domainregistrierung in Georgien

Georgien wurde öffentliche die .ge-Domain am 2. Dezember 1992 verliehen. Zu ihrem Verwalter ist, durch die Delegation seitens der Internet-Korporation, die GmbH „Sanet“ geworden, die für Namens- und Nummerverleihung zuständig war. Diese Delegation passierte auf der Initiative von dieser Internet-Korporation. Anfangs wurden die Rechte des Verwalters demjenigen verliehen, der als Erster in ICANN/IANA den offiziellen Antrag auf ccTLD-Administration gestellt hatte und nachweisen konnte, dass er über genügend (darunter auch über technische) Ressourcen verfügte (sog. „first come first served“-Prinzip). In den meisten Fällen waren diese die Computerwissenschaftsabteilungen von Universitäten. Da aber jetzt den nationalen Internetressourcen mehr Bedeutung zukommt, sowohl auf der globalen als auch auf der nationalen Ebene, wurde das Wahlverfahren des Verwalters geändert, so dass jetzt ist die Mitwirkung seitens der entsprechenden nationalen Regierung erforderlich ist. Ab 2006 wurde .ge-Domain durch „Caucasus online“ verwaltet, die durch die Verschmelzung dreier Gesellschaften (darunter auch von „Sanet“) entstanden ist. Daneben ist „Caucasus online“ zum exklusiven Registrator von .ge-Domain gemacht worden. In Georgien wird die ccTLD-Verwaltung von dem Staat nicht reguliert. Der ccTLD-Verwalter leitet, verwaltet und registriert die Domainnamen selbständig. Somit, ungeachtet der oben angeführten Rekommandationen, findet in Georgien keine Kooperation zwischen den staatlichen Stellen und dem ccTLD-Verwalter statt.

Nach der jetzigen Lage besitzen in Georgien die Verwaltungsrechte an der ccTLD-Domain die Gesellschaft „Caucasus online“.

Am 15. März 2018 wurde von der GmbH „Caucasus online“, in ihrem Status als ccTLD-Domain-Verwalter „die Regeln von .GE-Domain Verwaltung und Registrierung“, am 15. April 2018 erlassen.¹¹

Diese Regeln sind auf alle Domains, die mit .ge enden, darunter auch die aufgrund dieses Dokumentes („die Regeln von .GE-Domain Verwaltung und Registrierung“) registrierte Domain-Namen anwendbar.

Diese Regeln enthalten Vorschriften für die Rechtsverhältnisse zwischen Registrator und Antragssteller, sowie zwischen Verwalter und diesen Antragsstellern, einschließlich von Rechtsausübungs- und Erfüllungsbedingungen.

Im Vertragsverhältnis zwischen Registrator und Antragssteller und zwischen Verwalter und Antragssteller dürfen zusätzliche Bedingungen vereinbart werden, die durch die Domain-Regulierung nicht verboten sind. Um Gleichbehandlung bei der Nutzung von Domainnamen zu gewährleisten, gehen bei einer Kollision von Vorschriften der Domain-Regulierung und der von dem Registrator für den Antragssteller, oder im Rahmen des Registrierungsvertrag aufgestellte Bedingung, die Vorschriften der Domain-Regulierung vor.

Die GmbH „Caucasus Online“ verwaltet .GE Land-ccTLD, führt das Domainnamensregister, organisiert die Satzungen für die Domainnamenregistrierung nach den oben erwähnten Regeln von .GE Domain Registrierung und Verwaltung, der georgischen Gesetzgebung, der Vereinba-

¹¹ Siehe zu „die Regeln von .GE-Domain Verwaltung und Registrierung“ auf https://proservice.ge/uploads/xelshek_rulebebi/domenis_registraciis_cesebi.pdf.

rung zwischen ICANN und Caucasus Online und nach den Sitten, die in diesem Bereich gelten.

Für die Registrierung von Domainnamen per Webseite des Registrators darf jedes staatliche Organ (Georgiens) oder Privater (sowohl inländische als auch ausländische juristischer oder/und natürliche Person), dessen Identität feststellbar ist und der gegebenenfalls bereits ist die entsprechende Dokumenten vorzulegen, einen elektronischen Eintragungsantrag bei diesem Registrator einreichen.

Der Domainname gilt, nach der Einreichung des Antrags durch den Antragssteller und Begleichung der Eintragungsgebühren als registriert. Eine Ausnahme gilt für die öffentlichen Stelle (des georgischen Staates), und anderen aus dem staatlichen Haushalt finanzierte Organisationen. Der Registrator ist verpflichtet im Registrierungsverfahren über den Domainnamen sich durch folgende Prinzipien leiten zu lassen: Derjenige Antragssteller, der als erster den Antrag zur Registrierung des Domainnamen beim Registrator gestellt hat und die entsprechende Gebühr bezahlt hat, genießt Vorrang gegenüber den anderen Antragstellern (*first-come, first-served*).

IV. Gesetzliche Regulierung von personenbezogenen Daten und Blockchainsystemen

Nach den Regeln von „.GE Domain Registrierung und Administration“ darf der Domainname die Ziffern (0-9), Strich, Lateinische Buchstaben und/oder ihre Kombination enthalten; zwischen den großen und kleinen Buchstaben wird kein Unterschied gemacht; der Strich darf nicht am Anfang oder am Ende des Domainnamens stehen. Die Mindestanzahl von Namenssymbolen beträgt mindestens 2 und maximale 63. Die Identifizierungszeichen, die dem ACII-Standard nicht entsprechen, werden nicht als Domainnamen re-

gistriert. Ein Domainname wird nicht registriert, wenn er identisch mit dem schon nach den Registrierungsregel registrierten Domainnamen ist. Der Registrator ist berechtigt bei der Registrierung von Namen, die der nationalen Würde, Religion, Traditionen oder sittlichen Normen widersprechen bis zu 30 Tagen nach der Registrierung diese abzusagen oder aufzuheben. Der Registrator ist auch berechtigt eine Liste von eben diesen widersprechenden Namen aufzustellen, die nicht registrierbar sind.

Die einzelnen Domainnamen sind schon gebucht und deren Registrierung ist nur unter den speziellen Bedingungen des Administrators möglich. Die Liste von diesen gebuchten Domainnamen und diesen speziellen Bedingungen sind wiederum auf der Webseite des Administrators hochgeladen.

In der gewöhnlichen Domainzone dürfen die Domainnamen nur mit folgenden Endungen registriert werden:

- a) .com.ge – von dieser Endung darf jede natürliche oder juristische Person Gebrauch machen.
- b) .edu.ge – diese Endung dürfen nur Domainnamen einer Ausbildungsanstalt, öffentlichen Schule oder Hochschule benutzen;
- c) .org.ge – Diese Endung für Domainnamen passt nur für nichtkommerzielle Organisationen;
- d) .net.ge – ein Recht auf diese Domainname haben nur die Organisationen, die Netzdienste anbieten bzw. generell im Bereich der elektronischen Kommunikation tätig sind.
- e) .pvt.ge – Darf nur ein Privater in Anspruch nehmen.
- f) .school.ge – ist nur für die allgemeinen Ausbildungsanstalten/Schulen verwendbar.

g) gov.ge – dürfen nur die staatlichen Stellen gebrauchen. Diese Domainnamen werden nur durch, beim Justizministerium existierten KÖR “Smart Logic” nach dem Memorandum zwischen diesen “Smart Logic” und Registrator registriert.

V. Die georgische Verfassungsgerichtsentscheidung

Nach der Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 2. August 2019¹² wurden folgende Regulierungen verfassungswidrig befunden: a) Die Regulierung, wonach der Verleiher von Internetdomains das Recht hatte unter den entsprechenden Bedingungen seine Webseite zu blockieren; b) Die Regulierung, wonach dem Dienstleister unter diesen Voraussetzungen Das Recht verliehen war Maßnahmen vorzunehmen, um einen gesetzeswidrigen Zustand gutzumachen (was eben durch das Gesetz vorgesehen war) und c) das Recht des Dienstbieters unter gewissen und von vorneherein aufgestellten Bedingungen die Sendung zu unterbrechen.

Das Verfassungsgericht hat befunden, dass der georgischen nationalen Kommunikationsregulierungskommission ein zu breites Recht eingeräumt war, womit sie in die Meinungsfreiheit eingreifen dürfe und dadurch einen Beschluss dieser Kommission an den Verleiher der

Internetdomains,¹³ was eben verfassungswidrig war. Somit durfte der Domainverleiher momentan (bevor der Gesetzgeber keine neue Regel aufgestellt hat) das Recht zur Blockierung einer Webseite entzogen werden. Mit dieser Entscheidung legte das Verfassungsrecht den Hauptakzent auf das Subjekt, dem das Recht zur Domainbeschränkung verliehen war und nicht generell auf die Unzulässigkeit dieser Beschränkung.

VI. Zusammenfassung

Es ist eindeutig, dass somit der Entwicklung des Internets die Domainnamen und deren Regulierung einen wichtigen Rechtszweig darstellen. Wie schon oben erwähnt wurde, stellen die Domainnamen in einigen Fällen ein Gut dar, welches mehrere Millionen Wert sein kann und dementsprechend eine besondere wirtschaftliche Bedeutung für seinen Inhaber zukommt und einem besonderen rechtlichen Schutz bedarf. Dies darf nur durch entsprechende Rechtsnormen gewährleistet werden. Im vorliegenden Aufsatz wurden beide mit der Domain verbunden Aspekte, sowohl das rechtliche, als auch wirtschaftliche konsequent erörtert und als Zusammenfassung darf gesagt werden, dass sich beides noch in Wandlung befindet und eine breite Entwicklungsperspektive hat.

¹² Georgisches Verfassungsgericht, Ent. v. 02.08.2019, №1/7/1275 – Aleksandre Mdzinarashvili gegen den georgischen nationalen Regulierungskommission.

¹³ Zum Beispiel werden aus dem Gesetz die entsprechende technische Mittel nicht klar, die der Internetdomain-Verleiher benutzen dürfte. S. ebenda II-16.